

Taffel oder Register der

Tittel / vnd an welchem Blat die
zufinden.

D iet im Jar Tausent / funffhundert / vierundfünffzig publiciert vnd außgangen / mit etlichen kleinen Verenderungen.	ij
Widertheuffer vnd Widergetheufften / vnd gemeine Keyserlicher Maiestat vnd des Reichs Constitution derwegen hiebeuor außgangen.	iiij
Sacramentirer.	v
Gotslesterung / fluchen vnd schweren.	vj —
Kottierung vnd Coniuration.	vj
Winkelprediger.	vj
Büchtrucker / verkauffer vnd fürer.	vij
Schrißten oder Votschafften der Sectarien / oder die sunst dem auffrühr vnd ongehorfam zugethan.	vij
Den Sectarien vnd auffrührigen kein fürdermuß vnd fürschut zuleisten.	viii
Stridbrecher / Mordtbrenner / Morder / Strassenschender / bey andern außgebannen / vnd Todtschleger.	viii
Mutwillige außtreter vnd feinde.	ix
Frembde Inkomlingen.	ix
Die Landtsknecht oder Kriegßleut / so ohne fürwissen vnd zu lassen bestalt / Auch andere die sonder Passport oder schein einiches Fürsten sich samblen vnd durchziehen wollen / an zunehmen.	x
Knecht so ohne fürwissen sich außwendig bestellen lassen / auch wie die Vnderthanen für das versamblen / garden / durch ziehen vnd beschwerung der Knecht zuschützen.	xj
Knecht so im landt gefessen / vnd die Vnderthanen durch das Jahr beschweren.	xiiij
A	ij
Frembde	

Frembde vnbekante fremder. xliij

In vnd außwendige Betteler. xliij

— Kesselbüßer/ Glasz/ Pott vnnnd Duppentreger/ Schorrenstein-
feger/ Geuchler/ Lotterbüßen/ Vossennecher/ &c. xliij

Allein auff offenbaren Markt seyl zu haben/ vnd nit von hausz
zu hausz zugehen/ noch bey den Haußleuthen essen / drincken
oder Herberg zu gesinnen. xli

Frembde / vnbekante / so allerley salben / gekreuter / Triackel/
Kattenkraut/vnd andere betrügliche waren verkauffen. xli

Frembde vnbekante Müßiggenger. xli

Starcke vnd gesunde/ inlendige/ bekante Müßiggenger. xli

— Heyden oder Zigeuner. xliij

Ergerlich/ vnchlich leben vnnnd beywonen / auch öffentlicher
Ehebruch/vnd andere laster. xliij

Notzucht / da Frayen oder Junckfrayen mit gewalt / vnnnd
wider iren willen jr ehr abgenommen. xliij

Entschacken oder versüren Frayen oder Junckfrayen/ wider
iren vnd der Eltern willen. xliij

Da bey leben eines Ehegemals ein ander Man oder Weib ge-
nommen würdt. xliij

Heimliche trew wider der Eltern willen. xliij

Trunckenschafft / vnnnd das nöttigen in dem zutrincken zuuer-
meiden. xx.

— Ordnung der Wirtshuuser vnd Herbergen. xx

Bucherliche Contracten/ auch Monopolien vnd fürkeuff. xx

Keine frachten / so noch auff dem feld stehen / zuverkauffen/
noch zugelden. xxi

Von handthabung obgesetzten Edicts vnnnd Articul. xxi

Ende des vorauszgangnen Edicts.

· Folgen allerhandt andere zu gemeinem nutz
dienliche Ordnungen vnd Policen/
vnd Erslich.

W ie die Bürger inn den Stetten inn pflicht auffzunemen.	xxiij
Anloben aller Inwoner/ dienst vnd Handtwercks volck.	xxiiij
Ordnung des Weinzappens.	xxiiij —
Verordnung zweier Martmeister in allen Stetten vnd Grenzheiten.	xxvj
Von dem Bierzapp.	xxvj —
Von den Beckern vnd Brotbacken.	xxviij —
Müll Ordnung.	xxviij
Verordnung der Müllwage.	xxx
Müllers gelübdt.	xxx
Müllnechts gelübde	xxxi
Fleisch Ordnung.	xxxi
Von dem Fischwerck.	xxxiij
Von verkauffung der betten wahr.	xxxiij
Fürkauff essender speiß.	xxxiij
Von der Martmeister beuelch vnd belonung.	xxxiij
Das der Schultheiß oder dergleichen Beuelchhaber in dem Stetten bey sätzung der essenden speiß vnd dranc/ auch darauff volgender bestraffung mit sein mög.	xxxv
Von besichtigung Maß/ Ellen vnd Gewicht.	xxxv —
Von den Ambachts vnd Werckleuten ins gemein.	xxxvj
Von den Wiertshausern vnd Herbergen.	xxxvj —
A	lij
	Von

Vom haltung der Kindtauff / Hochzeit oder Brulofften / Begengknuffen / bewachen der Todten / vnd Kirmiffen.	xl
Wie es mit den Armen vnd Spitalen zuhalten.	xlj
Kirchen rechnungen.	xlviij
Von den Schülen	xlviij
Von den jenigeen so jr güt vnnützlich verthün.	xljx
Von wücherischen / verderblichen furleihen vnd kauffen.	xljx
Von den Juden.	l
Vom barwen in den Stetten.	l
Fewer Ordnung.	liij
Von abschiesfen der geladenen Büchffen.	lvj
Wie die weg vnd strassen zuunderhalten vnd zu bessern	lvj
Underhaltung der Landtwheren.	lxij
An dē Welden kein Kotten oder Heuser auffrichten zulassē.	lxiiij
Kein gemeinden verpachten / vertheilen noch verkauffen zulaf- fen.	lxiiij
Von Jagen vnd Weidtwereck / vnd kein Büchffen vnd Bogen außerhalb wegs zutragen.	lxiiij
Von verwüestung der vischereien.	lxviij
Von possen am Rheinstrom.	lxviij
Von vertheilung verspleissung / vngiburlicher verbringung vnd verwüestung der Sattel / Schatz vnd dienstgüter / vnd wie es damit zuhalten so mher als ein Kindt vnd Erb dar- zu vorhanden.	lxviiiij
Von abharwen der Erb vnnnd Eichen höltzer auff Lehen vnnnd Schatzgüetern.	lxxj
Wie die Busch vnd Gemarcken zuunderhalten.	lxxij
Wie in schlegerien fried zugebieten.	lxxiiij
Schmehe vnd schandtgedicht	lxxv
Wie die Ambleuth vnd Beuelchhaber sich mit der bestraffung vnd brüchten zuhalten.	lxxvj

Von der Ambtleut vnd Beuelhaber Ordnung.

J ederman gebürlich Recht vnnnd Scheffen vrtheil gedenken vnd widerfaren zulassen.	lxxxiii
An den Richtern kein partheiligkeit zugestatten.	lxxxv
Das keine gebroder auff eine zeit oder zu gleich Scheffen seien. folio.	lxxxv
Das Vögt / Schultheissen / Richter oder Dinger die Richter selbs besitzen.	lxxxv
Das obgemelte Beuelhaber so die Richter besitzen / auch Votten / ic. mit mit Scheffen seien.	lxxxv
In was fellen die Partheien von dem Gericht sollen mögen an- genommen werden.	lxxxvi
Wannehe vnd wie Sequestration zugestatten.	lxxxvi
Auß dem Kommer oder Rechten nit zuentsweichen.	lxxxvi
Kein vngewarliche pandtkerung zugestatten.	lxxxvi
Niemand zugestatten / dem andern gewalt zu thun / oder ohne erkantnuß des Rechten zu verfallen.	lxxxvi
So jemand des seinen mit der that ohne erkandtnuß des Rech- ten entsetzt / den zurestituiren.	lxxxvii
Wiedem vnuerstandt oder verlauff zwischen den vnderthanen zubegegehen.	lxxxviii
Von haltung der vngeworren geding.	lxxxviii
Von handhabung vnd verthedigung der Hocheit.	lxxxix
Keine newerung zu abbruch der Hocheit zugestatten.	lxxxix
Niemand mit gewalt vnd vnrecht in das sein zu greiffen.	xc
Die vnderthanen bey gueten gewonheiten / altem herkommen vnd freyheiten zuhalten.	xc
Von den Zollen.	xc
Wie es zuhalten mit den guetern so gestolen / bey den todten ge- fünden / oder da schiffbruch geschehen.	xcii
Verthedigung	

Verthedigung der Hoheit mit den Bastarts vnd vnbekanten / auch gefunden gütern /	xcj
Wie es zu halten / da der hochheit vnnnd gerechtigkeit halber ih: thumb furhanden / oder kunfftiglich zubeforgen.	xcj
Von haltung beleids oder besichtigung.	xcj
Von vhelicheit der strassen.	xcij
Wie die gefencknussen oder haffnungen zuuersorgen.	xcij
Den Schatz nit verdunkelen zulassen.	xcij
Wie es mit den diensten zuhalten.	xcij
Von verthedigung der Kurmöden.	xcij
Zu inbringung des schatz / gult / renthen vnd verfelle / den Beuel: habern bejredig vnd behilfflich zu sein.	xcij
Den Beuelhabern inn ihren gebrechen güten rath / furderung vnd hilff mitzutheilen.	xcij
Von quellung der wilden wasser / 2c.	xcij
Auffrechte vertrege zuhalten.	xcij
Die geböder zuuolnziehen.	xcij
Von außwerffen oder versetzen der Peele.	xcv
Straff deren so gegen vorgesezte articull handeln.	xcv
Die vnderthanen fur vngedurliche beschwerung vnd gewalt der vergaderungen / durchzug / hernlösenknecht / vnd andere der gleichen beschwerden zuuerthedingen.	xcv
Den ordnungen so albereit außgangen / vnnnd kunfftich ferner außgahn mögen / allenthalben vleissig nachzusetzen.	xcv
Wes zuthun oder zubestellen / geschreiben / oder sunst beuolhen / dasselbig vnnachlessig auß zurichten.	xcvj
Da die Pastor verstorben / oder abkommen / das furderlich ande: re bequeme angestalt werden.	xcvi
Da Vicarien erledigt / die gelegenheit zuerkennen zu geben.	xcvi
Welche zu bedienung der Pfarckirchen zugestatten oder nit.	xcvi
Den Pastoren so incorporirte Kirchen bedienen / vnd mit gnugsam: mer competenz nit versorgt / darzu zuuerhelffen.	xcvii
Die Sendt jehzlichs halten zulassen.	xcvii
In beschwerlichen bedenklichen sachen / oder dauon nit gnug: sam bericht furhanden / rath zubegern.	xcix
Das ein jeder sein Ambt ehzbarlich vnd trewlich bediene.	xcix
Von	